



Sponsoring und Spende - Wo ist rechtlich der Unterschied ?

Oder: Was ist falsch an „Sponsored by Oma“ ?
(Rechtsanwalt Patrick R. Nessler)

© 09/2007 Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, DBSV-Generalsekretär

Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt



- Generalsekretär des **Deutschen Betriebssportverbandes e. V.**, Mitglied des Arbeitskreises „Leitbild“ und Sprecher des Ausschusses für „Aus- und Weiterbildung“
- Fach-Experte für „Recht“ der **LAG Pro Ehrenamt e. V.**
- (Gründungs-)Mitglied der **Arbeitsgemeinschaft Sportrecht** im DeutschenAnwaltVerein
- Inhaber der **RKPN-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler** (Neunkirchen/Saar)
Schwerpunkte: Vereins- und Sportrecht
Vertragsrecht und Forderungsmanagement,
Bankrecht und Verkehrs(unfall)recht
- Mitglied der Arbeitsgruppe „Recht“ des **Landesverbandes Saarland der Kleingärtner e. V.**
- etc.

© 09/2007 Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, DBSV-Generalsekretär



Einführung in das Thema

Oder: Worüber reden wir überhaupt ?

© 09/2007 Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, DBSV-Generalsekretär

Projektgruppe des Deutschen Olympischen Sportbundes



„Bis 2030 wird die **Erdbevölkerung** von 6 auf **8 Milliarden** Menschen wachsen. ...“

„82,4 Millionen Menschen leben derzeit in Deutschland. Berechnungen sagen voraus, dass **2050** die Bevölkerungszahl auf **74 bis 69 Millionen** zurückgehen wird. ... 2050 wird nur etwa die Hälfte der Bevölkerung im Erwerbsalter sein. **Über 30%** werden **65 Jahre oder älter** und ca. 15 % unter 20 Jahre alt sein. ...“

„**Gesund sein und bleiben**, vor allem im Alter – das wird künftig noch mehr die Haupt-Antriebsfeder für das Sporttreiben sein.“

(DOSB: Demographische Entwicklung in Deutschland: Herausforderung für die Sportentwicklung, 2007)

© 09/2007 Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, DBSV-Generalsekretär

Die Vertretung des Vereines



§ 26 BGB:

- „(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.“

§ 164 Abs. 1 S. BGB:

„Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen.“

© 09/2007 Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, DBSV-Generalsekretär

Die zentrale Haftungsnorm für eine „Pflichtverletzung“



Auftragsverhältnis (§§ 27 Abs. 3, 664 - 670 BGB)

§ 280 Abs. 1 BGB:

„Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen.

Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.“

Beweislastumkehr zugunsten des Geschädigten

© 09/2007 Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, DBSV-Generalsekretär

**Haftung gegenüber dem Staat für
Steuern und Abgaben**



§ 69 S. 1 AO:

„Die in den §§ 34 und 35 bezeichneten Personen haften, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37) infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt ... werden.“

§ 34 Abs. 1 AO:

„Die gesetzlichen Vertreter natürlicher und juristischer Personen und die Geschäftsführer von nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Vermögensmassen ...“

© 09/2007 Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, DBSV-Generalsekretär



Sponsoring und Spende - Wo ist rechtlich der Unterschied ?

Oder: Was ist falsch an „Sponsored by Oma“ ?
(Rechtsanwalt Patrick R. Nessler)

© 09/2007 Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, DBSV-Generalsekretär

Praxisfall

(nach AG Düsseldorf, Az. 502 IE 1/05)



Ein Sportverband schließt mit einem Automobilhersteller einen Vertrag, wonach der Automobilhersteller „Titel-Sponsor“ eines Golf-Turnieres wird und der Verband dies auf der Broschüre des Turniers deutlich kenntlich macht. Die Pokale für das Finale sollen das Logo des Automobilherstellers erhalten und bei den Qualifikationsturnieren soll er eine Begleitausstellung machen dürfen. Im Gegenzug soll der Automobilhersteller Bälle etc. für das Turnier liefern und einen Geldbetrag in Höhe von 10.000,00 € zahlen.

Kurz nachdem der Vertrag unterschrieben worden war, aber noch bevor der Automobilhersteller die Zahlung geleistet hatte, wurde über das Vermögen des Automobilherstellers das Insolvenzverfahren eröffnet.

Der Insolvenzverwalter verweigerte die Feststellung der Forderung des Verbandes zur Insolvenztabelle mit der Begründung, dass es sich bei der Forderung um eine Spende handele.

© 09/2007 Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, DBSV-Generalsekretär

Die Spende



Defintion (BFH, BStBl. II 1988, 220 u. 1991, 258):

„Spenden sind **Zuwendungen** ...

- zur Förderung **steuerbegünstigter** Zwecke,
- die **freiwillig** oder aufgrund einer freiwillig eingegangenen Rechtspflicht erbracht werden,
- **kein Entgelt** für eine bestimmte Leistung des Empfängers sind und
- **nicht** in einem tatsächlichen **wirtschaftlichen Zusammenhang** mit dessen Leistung stehen.“

Spenden sind für den Spender keine Betriebsausgaben!



Begrenzung der Absetzbarkeit bei 20% der Gesamteinkünfte des Spenders (§ 10b Abs. 1, 2 EStG; § 9 S. 1 Nr. 3 KStG)

© 09/2007 Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, DBSV-Generalsekretär

Spendenbescheinigung



Zuwendungen im Sinne der §§ 10b und 34 g EStG (Spenden) dürfen nur dann abgezogen werden, wenn sie durch eine **Zuwendungsbestätigung** nachgewiesen werden, die der Empfänger **nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck** ausgestellt hat.

(§ 50 Abs. 1 EStDVO)

Derjenige haftet dem Finanzamt für entgangene Steuern, der vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt (**Ausstellerhaftung**).

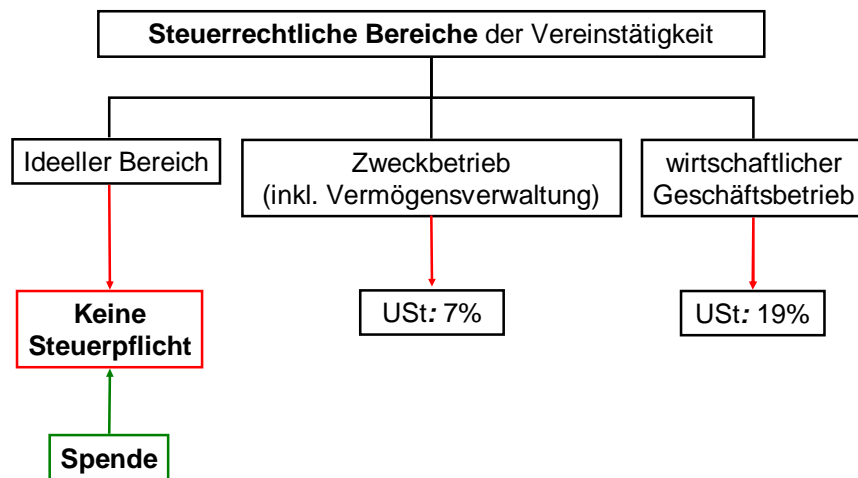
(§ 10 b Abs. 4 Satz 2 EStG)



Aussteller ist der Verein/Verband !
(lesen Sie dazu meinen Artikel in den Seminarunterlagen)

© 09/2007 Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, DBSV-Generalsekretär

Steuerrechtliche bzw. buchhalterische Einordnung



© 09/2007 Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, DBSV-Generalsekretär

Das Sponsoring



Definition (Weiland/Poser, Sponsoringvertrag, 3. Aufl. 2005, S. 5):

„Der **Sponsor fördert** (sponsort) eine Person, eine Veranstaltung, eine Institution ... oder ein Projekt in den Bereichen Sport, Kultur ... **mit Geld, Sachmitteln oder Dienstleistungen.**

Als **Gegenleistung** hierfür wird er vom Gesponserten über die Entfaltung der geförderten Aktivitäten in festgelegter Weise bei seiner **Marktkommunikation** unterstützt.“



Sponsoring ist rechtlich ein Vertrag, welcher ein Austauschverhältnis von Leistung und Gegenleistung begründet.



Im Praxisfall also keine Spende, sondern Sponsoring !

© 09/2007 Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, DBSV-Generalsekretär

Die Definition von Leistung und Gegenleistung



§ 320 Abs. 1 S. 1 BGB:

„Wer aus einem **gegenseitigen Vertrag** verpflichtet ist, kann die ihm obliegende **Leistung** bis zur Bewirkung der Gegenleistung **verweigern**, es sei denn, dass er vorzuleisten verpflichtet ist.“

§ 280 Abs. 1 S. 1 BGB:

„Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger **Ersatz des** hierdurch entstehenden **Schadens** verlangen.“



Genauere Definition von Leistung und Gegenleistung dringend erforderlich !

© 09/2007 Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, DBSV-Generalsekretär

EXKURS: Die Garantie



§ 276 Abs. 1 S. 1 BGB:

„Der Schuldner hat ~~Vorsatz und Fahrlässigkeit~~ zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos zu entnehmen ist.“

↓
Haftung ohne jedes Vertretenmüssen !!!

↓
Niemals Garantien für eigene Leistungspflichten erklären !

© 09/2007 Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, DBSV-Generalsekretär

Die Rechnungsstellung



§ 14 Abs. 2 Nr. 2 UStG:

„Führt der Unternehmer eine Lieferung oder eine sonstige Leistung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 aus, ... ist er berechtigt, eine Rechnung auszustellen. Soweit er einen Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person ausführt, **ist er verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten** nach Ausführung der Leistung eine **Rechnung auszustellen.**“

↓
Die zwingenden Inhalte einer Rechnung sind in § 14 Abs. 4 UStG geregelt !

↓
Gilt aber nur, wenn UStG überhaupt anwendbar ist !

© 09/2007 Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, DBSV-Generalsekretär

Die Umsatzsteuerpflicht



§ 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 UStG:

„Der Umsatzsteuer unterliegen ... die Lieferungen und sonstigen **Leistungen**, die ein Unternehmer im Inland **gegen Entgelt** im Rahmen seines Unternehmens ausführt.“

§ 2 Abs. 1 UStG:

„Unternehmer ist, wer eine **gewerbliche** oder berufliche **Tätigkeit selbständig ausübt**. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, **auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt** oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.“



UStG auf Sponsoringverträge anwendbar !

© 09/2007 Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, DBSV-Generalsekretär

Die Umsatzsteuerpflicht und die Vorsteuerabzugsberechtigung



§ 19 Abs. 1 UStG:

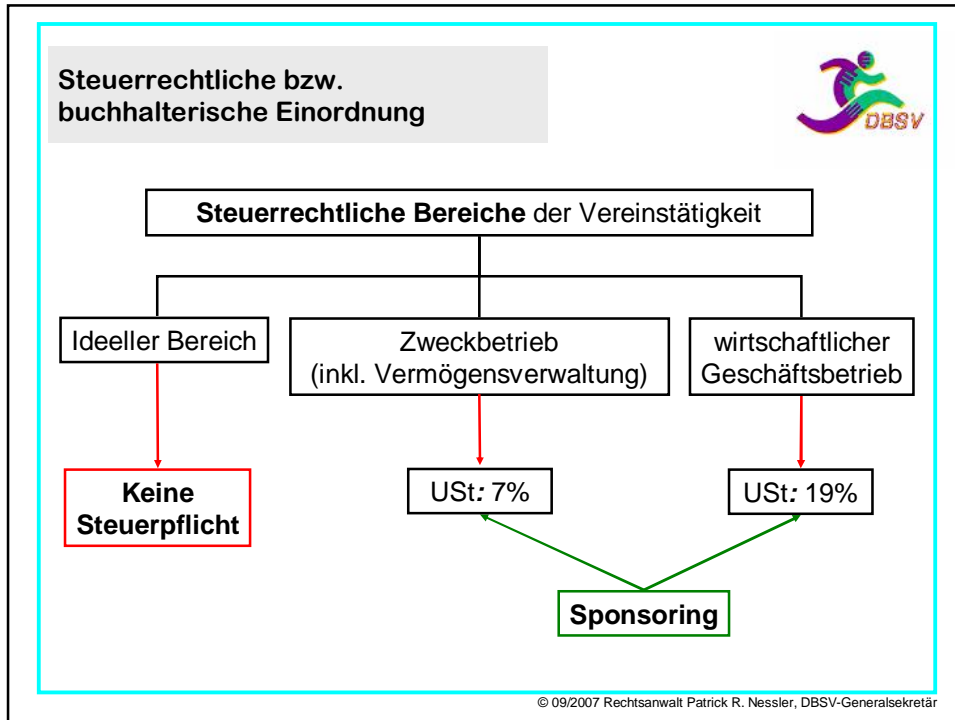
„Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmern, ... nicht erhoben, wenn der ... Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im **vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro** nicht überstiegen hat und im **laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro** voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Umsatz im Sinne des Satzes 1 ist der nach vereinnahmten Entgelten bemessene Gesamtumsatz, gekürzt um die darin enthaltenen Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens.“



Ohne Umsatzsteuerpflicht kein Ausweis der Umsatzsteuer in Rechnungen !

© 09/2007 Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, DBSV-Generalsekretär



Fazit

Der **Sponsoringvertrag** ...

- ... ist Auflistung der wechselseitig geschuldeten Leistungen,
- ... ist Projektbeschreibung,
- ... dient der Beweisführung.

= Grundlage des Sponsors gegenüber dem Finanzamt

ACHTUNG: Errechnet sich summarisch deutlich mehr Leistung vom Sponsor als Gegenleistung vom Gesponserten, dann liegt nicht mehr Sponsoring, sondern eine Spende vor.

Folge: Gefahr der Anklage des Sponsors wegen Steuerhinterziehung

Das Fazit: Unternehmen brauchen professionelle Partner!

© 09/2007 Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, DBSV-Generalsekretär



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !**

© 09/2007 Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, DBSV-Generalsekretär